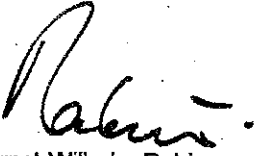



**Eckpunktevereinbarung für die Miesmuschelkulturwirtschaft
(Stand 15.07.2011)**

0. Das Muschelprogramm, der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Miesmuschelkulturwirtschaft, die Lizenzen sowie die Importgenehmigungen werden jeweils vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von dadurch betroffenen Natura2000-Gebieten überprüft, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Alle nachfolgenden Aussagen verstehen sich unter der Voraussetzung, dass die FFH-Prüfungen zu einem positiven Ergebnis kommen.
1. Vertragslaufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2026.
2. 2000 ha Kulturflächen ohne Anrechnung der für die SMA-Anlagen erforderlichen Flächen.
3. Die SMA-Anlagen außerhalb der Muschelkulturbezirke werden auf 400 ha (50 ha pro Lizenz) begrenzt, daneben sind weitere SMA-Anlagen auf Muschelkulturbezirken zulässig.
4. Besatzmuschelimporte bis 2016 wie bisher (unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des § 40 Abs. 5 LFischG erfüllt sind), ab 01.01.2017 nur noch aus der Nordsee und ab 01.01.2022 nur noch aus dem Wattenmeer. Sofern nach dem 01.01.2022 Besatzmuscheln nachweislich weder durch die zulässige Besatzmuschelfischerei noch durch die SMA-Anlagen oder durch Import aus dem Wattenmeer in ausreichendem Umfang erlangt werden können, kann in solchen Fällen zur Existenzsicherung der Betriebe auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu führen.
5. Anpassung der Trennung von Eu- und Sublitoral an die neue LAT-Linie.
6. Die Parteien einigen sich darauf, dass jegliche Muschelfischerei in der gesamten Zone 1 inklusive der 4 bisherigen Ausnahmegebiete und aller durch die Zone 1 führenden Fahrwasser ab 01.01.2012 beendet wird.
7. Wenn in der Zone 2 nachweislich keine befischbaren Bestände an Besatzmuscheln gefunden werden, werden abweichend von Ziff 6. ausnahmsweise auf Antrag nach Maßgabe der in der nachfolgenden Klammer enthaltenen Regelung Einzelvorkommen in den bisher für die Muschelfischerei zulässigen 4 Gebieten in der Zone 1 und den durch die Zone 1 führenden Fahrwassern zur Befischung freigegeben. (Bei einem Vorkommen wird die Befischung nicht freigegeben, bei zwei Vorkommen wird eins, bei drei Vorkommen werden zwei und bei mehr als drei Vorkommen die Hälfte zur Befischung freigegeben.) In den durch die Zone 1 führenden Fahrwassern darf eine freigegebene Besatzmuschelbank standortbezogen auch über die Fahrwassergrenzen hinaus befischt werden.
- 7.1 Zu diesem Zweck melden die Muschelfischer frühestens ab 15.08. und spätestens bis 30.09. verbindlich, dass sie eine Besatzmuschelfischerei in Zone 2 in diesem Jahr nicht ausgeübt haben und nicht ausüben werden, weil befischbare Vorkommen nicht gefunden wurden.

- 7.2 Die obere Fischereibehörde entscheidet im Einvernehmen mit der für den Nationalpark zuständigen oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen über den Antrag. Sofern naturschutzfachliche Gründe, wie z.B. Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Lage in besonders störungssensiblen Bereichen (z.B. wichtige Mauserpriele von Enten), im Einzelfall nicht dagegen sprechen, werden die Wünsche der Muschelfischerei hinsichtlich der Auswahl der zu befischenden Vorkommen berücksichtigt.
8. Die Umwelt- und Fischereiverbände werden über die vereinbarten Eckpunkte unterrichtet und innerhalb von vier Wochen um Stellungnahme gebeten. Im Anschluss daran soll zeitnah zusätzlich eine öffentliche Anhörung stattfinden. Der Entwurf des geänderten Muschelprogramms wird vor Verabschiedung den Nationalparkkuratoren vorgelegt.
9. Vor der Lizenzerteilung ab dem 01.01.2012 ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Anforderungen dafür werden – sobald die in Nr. 8 beschriebene Anhörung erfolgt ist – vom MLUR erarbeitet. Voraussetzung für eine Lizenzerteilung ist ein positives Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
10. Die Lizenzgebühr beträgt ab dem 01.01.2012 bis 31.12.2016 320 TEUR/a. Danach werden sie jährlich dem Lebenshaltungskostenindex angepasst. Die Vertragspartner vereinbaren in entsprechender Anwendung von § 313 BGB eine Sprechklausel, wenn die Zahlung einer Lizenzgebühr in dieser Höhe angesichts fehlender Einnahmen der Betriebe unzumutbar ist.
Mit der Lizenzgebühr sind auch die Kosten des Landeslabors Schleswig-Holstein für das Muschelmonitoring abgegolten.


Ernst-Wilhelm Rabius
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein


Jörg Kuhbier
Rechtsanwalt
Erzeugerorganisation schleswig-
holsteinischer Muschelzüchter e.V.

Kiel, den 20.7.11

Hamburg, den 15.7.2011